

## **Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2017**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Kirchbau- und Förderverein Alt-Reinickendorf e.V.“  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf, Alt-Reinickendorf 21/22, 13407 Berlin.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ... kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung zum Aufbau, zur Erhaltung, Erweiterung, Verbesserung, Einrichtung und Nutzung der kirchlichen Gebäude sowie zur Förderung des gemeindlichen Lebens in der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf (ELKAR).

*Die Weitergabe der Mittel erfolgt in Form von Kostenübernahmen und Zuschüssen auf Antrag durch Vorstandsbeschluss. Zur Antragsstellung sind berechtigt*

- der Gemeindegemeinderat der ELKAR
- der Gemeindebeirat der ELKAR
- Gemeindegemeinschaften und -gruppen der ELKAR
- Gemeindeglieder, die sich ehrenamtlich in der ELKAR gemäß dem Vereinszweck betätigen.

*Die Rechte der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf, deren Interessen zu wahren sind, bleiben unberührt.*

*Zweck- und projektgebundene Spenden werden als solche gebucht und verwandt.*

### **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss für die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist das für Berlin-Reinickendorf zuständige Amtsgericht bzw. das diesem übergeordnete Landgericht (§ 17 ZPO).

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins (§ 269 BGB).

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Nur aktive Mitglieder haben passive und aktive Wahlberechtigung für ein Vorstandsamt sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Aktives Mitglied des Vereins kann nur ein volljähriges, konfirmiertes Glied der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz (EKBO) werden, das die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung nach eigenem Ermessen. Mit der schriftlichen Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft erworben, und gleichzeitig die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft *endet*

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand

Der Austritt eines Mitglieds ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein infolge Zustellung eines begründeten Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes

Wenn ein Mitglied

- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
- trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet,
- mit der Zahlung von mehr als zwei fälligen Jahresbeiträgen in Rückstand ist,

so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen seit Empfang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Nach Anhörung der/des Beschwerdeführer\*in entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und dessen Vermögen. Das ehemalige Mitglied bleibt dem Verein jedoch für seine Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft haftbar.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der gesamte jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr innerhalb des ersten Quartals im Voraus zu entrichten.

Neu eingetretene Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag im Eintrittsmonat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Mail oder auf dem Postwege) eingeladen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der ELKAR und – wenn dies zeitlich möglich ist – durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der ELKAR.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 30 % der Mitglieder verlangen. Auch hier gilt im Regelfall die zweiwöchige Ladungsfrist.

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und ggf. Wahl des Ersatzvorstandes
- Bestellung einer/eines Kassenprüfer\*in, die/der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf, zur Prüfung der Buchführung incl. Jahresabschluss sowie Bericht an die Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der/des Schatzmeister\*in und des Sachberichts des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Gesamtvorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Wird die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so **wird** innerhalb einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bezüglich der wiederholt vorliegenden Beschlussanträge beschlussfähig.

## § 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der zugleich Schriftführer\*in ist
3. der/dem Schatzmeister\*in
4. zwei Beisitzer\*innen ...

Die Mitgliederversammlung benennt für den Vorstand Kandidat\*innen. Selbstnominierung ist möglich. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Vereins, die konfirmierte Glieder der EKBO sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für jedes Vorstandsmitglied gesondert in der oben vorgegebenen Reihenfolge.

Gewählt ist, wer jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinigt. Wird aufgrund ungültiger Stimmen oder Enthaltungen die absolute Mehrheit nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Erst dann entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt:

- für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes – bereits im Vereinsregister eingetragenes - Vorstandsmitglied mit dem Aufgabenbereich des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu beauftragen

oder

- eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Dauer der Wahlperiode einzuberufen.

Die Mitglieder des Vereins sind über das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zu informieren.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister\*in. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit der/dem Schatzmeister\*in.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter - auch bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern - einberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel via E-Mail mit einer Frist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zumindest die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die/der Schatzmeister\*in verwaltet/verwendet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse. Sie/er hat in der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

Die/der Schriftführer\*in fertigt die Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die in den darauffolgenden Sitzungen/Versammlungen zu genehmigen sind.

## **§ 12 Haftung und Kosten**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Verbindlichkeiten, die das Vereinsvermögen übersteigen, dürfen nicht eingegangen werden.

Die Kosten für die Mitgliederversammlung und die Benachrichtigung der Mitglieder trägt die Vereinskasse.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- b) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an dem kein Vereinsmitglied irgendeine Rechtsansprüche hat in voller Höhe an die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische oder bauliche Zwecke an Kirchen und Gebäuden der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf zu verwenden hat.

## **§ 14 Bekanntmachungen** (siehe § 13 a.V.)

Allgemeine Bekanntmachungen erfolgen im Gemeindeblatt der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.10.2017 beschlossen. Sie erlangt Wirksamkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

Berlin, 22.10.2017

Hildegard Kanstein  
stellvertretende Vorsitzende

Die vorliegende Satzung wurde am 02.08.2018 in das Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg – VR 6144 B – eingetragen.